

► Krypto-Chat

Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen

| Mit Schreiben vom 10.5.22 hat das BMF zur ertragsteuerrechtlichen Einordnung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token Stellung bezogen (PStR 22, 147; Abruf-Nr. 48338658). Ziel ist, „einen rechtssicheren und praktikablen Leitfaden ...“ zu geben. Ob das gelungen ist, diskutieren die Krypto-Experten RA Martin Figatowski, LL.M. (Tax), Anwalt für Steuerstrafsachen und Krypto-Besteuerung aus Bonn, und RA Thorsten Franke-Roericht, LL.M., Steueranwalt und Steuerstrafverteidiger aus Düsseldorf, in einer Videoreihe des „IWW Krypto-Chat“. |

Teil 1 befasste sich mit den relevanten Aussagen zur Besteuerung von Krypto-Assets im Privatvermögen (Nachricht, PSTr 22, 218; Abruf-Nr. 48545462). Der Teil 2 wendet seinen Blick nun auf Krypto-Sachverhalte im Betriebsvermögen. Das Video zu diesem Chat finden Sie hier: www.iww.de/s7265 (MF/TFR)

► VG Aachen

Keine Akteneinsicht in anonyme Anzeige

| Das VG Aachen lehnt es in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ab, dem Steuerpflichtigen Akteneinsicht in eine anonyme Anzeige beim HZA zu gewähren, die zu einer erfolglosen Überprüfung seines Betriebs geführt hat (24.3.22, 8 K 1116/18, Abruf-Nr. 229935). |

Aufgrund der Anzeige, wonach der Kläger K seine landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit Heizöl betanken würde, war eine ergebnislose Überprüfung im Wege der Steueraufsicht (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG i. V. m. § 210 AO) erfolgt. Um den Denunzianten zu identifizieren, beantragte der K beim HZA erfolglos Akteneinsicht. Das VG bejaht zwar die Zulässigkeit der anschließenden Klage, lehnt einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch aber ab. Es bestehe kein Recht auf Akteneinsicht aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, da Versagungsgründe gem. § 3 Nr. 4, 7, § 5 IFG vorlägen. Insbesondere das Steuergeheimnis (§ 30 AO) stelle eine auskunftshindernde Vorschrift nach § 3 Nr. 4 IFG dar. Offenbarungsmöglichkeiten nach § 30 Abs. 4 oder Abs. 5 AO werden vom VG verneint. Bei der Interessenabwägung komme dem Geheimhaltungsinteresse des HZA (Informantenschutz im öffentlichen Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung der Finanzverwaltung) höheres Gewicht als dem klägerischen Auskunftsinteresse zu.

Beachten Sie | Die Einschätzung des VG ist m. E. nicht zwingend. Insbesondere wenn sich – wie hier – die vertraulich mitgeteilten Informationen vollständig als unzutreffend erweisen, kann die Interessenabwägung auch zugunsten des Auskunftsbegehrenden ausfallen (BFH 7.12.06, V B 163/05, BFHE 216, 15). Darüber hinaus erscheint die Ablehnung des Finanzrechtswegs diskussionswürdig. In Strafverfahren ist zu beachten, dass Beschuldigtenrechte höher zu bewerten sind, sodass strafverfahrensrechtlich eher Auskunft über Informanten zu erteilen ist (LG Lüneburg, 6.10.15, 26 Os 194/15, PSTr 16, 235). (DR)

➤ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Aue, Steuergeheimnis im Strafverfahren?, PSTr 11, 29 f.



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 229935



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2016
Seite 235–236